



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 464

Nummer: P 464  
Eröffnet: 25.01.2021 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 25.01.2021 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 130

### **Postulat Zehnder Ferdinand und Mit. über Fixkostenentschädigung für Unternehmen in von Corona besonders betroffenen Branchen**

Mit den mittlerweile erfolgten Anpassungen bei den Härtefallmassnahmen haben wir den Hauptanliegen des Postulats bereits weitgehend Rechnung getragen. Alle Unternehmen, die auf behördliche Anordnung ab 1. November 2020 mehr als 40 Tage schliessen müssen, werden neu in einem vereinfachten Verfahren zur Härtefallmassnahme zugelassen. Aufgrund der behördlich angeordneten Schliessungen haben wir weiter beschlossen, 40 Millionen Franken als gebundene Ausgabe für diese Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Damit können wir zeitnah Gelder ausbezahlen. Diese Unternehmen gelten neu – ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs – als Härtefall. Die Beiträge werden als A-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt. Gemäss Bund sollen sich die Beiträge der Kantone an den ungedeckten Fixkosten orientieren. Die Obergrenze beträgt 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 beziehungsweise bei 750'000 Franken pro Unternehmen. Der Kanton Luzern sieht davon ab, diese neuen Höchstgrenzen in der kantonalen Verordnung einzuschränken. Allerdings gehen wir davon aus, dass nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 die Ausnahme darstellen dürften. Wir prüfen deshalb – allenfalls in Absprache mit Branchenvertretungen –, ob pro Branche Höchststrichwerte sinnvoll sind oder nicht.

Mit den weitreichenden Folgen der zweiten Pandemiewelle (insbesondere durch den Lockdown und die entsprechend veränderte Nachfrage) hat sich die Ausgangslage auch für die Unternehmen, die nicht behördlich geschlossen sind, deutlich erschwert. Wir gehen davon aus, dass auch bei ordentlichen Härtefällen Kredite nicht mehr überall ausreichend sind.

Bereits anlässlich der Beratung des 1. Dekrets für die Härtefalllösung in der Dezember-session 2020 haben wir in Aussicht gestellt, bei Bedarf im Zusammenhang mit einem 2. Dekret möglichen Anpassungsbedarf aufzunehmen. Zwischenzeitlich haben sich die Verhältnisse derart verändert, dass ein 2. Dekret zusammen mit angepassten Rahmenbedingungen für die Unterstützung aus unserer Sicht angemessen erscheint.

Damit können die Bedingungen für jene Unternehmen, die im Rahmen der ordentlichen Härtefallhilfe unterstützt werden, überprüft und an die veränderten Bedingungen angepasst werden. Das 2. Dekret ist für die Session im März 2021 geplant.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zur erklären.